



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

öGIG Fiber GmbH
Europlatz 7
3100 St. Pölten

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-99297/2023-5

Hartberg, am 06.09.2023

Ggst.: öGIG Fiber GmbH,
Europaplatz 7, 3100 St. Pölten,
Gewässerquerung "Cluster Rohrbach an der Lafnitz/Lafnitz"

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Mittwoch, dem 20.09.2023 um 11:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: vor dem Gemeindeamt Rohrbach, Obere Hauptstraße 17, 8234 Rohrbach an der Lafnitz

Die öGIG Fiber GmbH hat/haben folgende(s) Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

- für die Errichtung nachfolgender Querungen

1) Gerinne 618990 Querung offen

Betroffenes (öffentliches) Wassergut: Gst.Nr. 397, KG. 64308 Kleinschlag,
Gemeinde Rohrbach

Betroffene Gst.Nr.: 397, KG. 64308 Kleinschlag,
Gemeinde Rohrbach

2) Gerinne 619020 Querung offen

Betroffenes (öffentliches) Wassergut: Gst.Nr. 828, KG. 64309 Lebing,
Gemeinde Rohrbach

Betroffene Gst.Nr.: 828, KG. 64309 Lebing,
Gemeinde Rohrbach

3) Weingrabenbach 1 Querung offen

Betroffenes (öffentliches) Wassergut: Gst.Nr. 1813/1, KG. 64122 Lafnitz
Gemeinde Lafnitz

Betroffene Gst.Nr.: 1813/1, KG. 64122 Lafnitz
Gemeinde Lafnitz

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 38 (1)

sonstige Rechtsgrundlage:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§40 bis 44
und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**Im Wasserrechtsverfahren:**

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)